

gehalten hat, überlegt mit nüchternen Verständigkeit, wie es ihm doch eigentlich nicht zugemuthet werden könne, daß er das Kunststück den Leuten umsonst vormache.

Er ist nicht mehr von der Unbezahlbarkeit und Unschätzbarkeit seiner Werke begeistert, sondern mit ihrer Schätzbarkeit sehr zufrieden, und da er als anständiger Mann und Staatsbürger leben will, so wird es ihm Niemand übelnehmen, wenn er seine Arbeit so hoch zu verwerthen sucht als möglich. — Warum sollte denn ein Dichter nicht auch auf Erden heimisch sein können, warum sollte er allen Gewinn allein den pfiffigen Leuten überlassen, die ein Drama wie eine Quantität Stiefelwiche, ein Gemälde wie ein Stück Schlachtvieh nur nach dem Profite schätzen, den es ihnen abwirft? — Mit einem Worte, dadurch, daß die Männer der Kopfarbeit ein Eigenthumsrecht, ein Recht auf materiellen Vortheil beanspruchen, steigen Wissenschaft und Kunst aus ihren wolkigen Höhen herab auf die Erde, um hier statt eines Eriks eine Heimath zu finden; Klopstock's Gelehrtenrepublik, die zu ihrer Zeit am Idealismus scheiterte, nimmt Gestalt an, die Männer des Geistes haben Aussicht, in Zukunft eine wohl-situirte Zunft zu bilden.

Man glaube ja nicht, daß wir hiermit irgend welche Ironie beabsichtigen, wir verkennen keinen Augenblick, daß das geistige Eigenthumsrecht seine vollkommene Berechtigung in der Logik wie in den Zuständen hat, in welchen wir leben; es ist nichts als das Facit früherer Entwicklungen; vordem unmöglich, jetzt ermöglicht durch die Verhältnisse und deshalb ins Bewußtsein tretend, wenn man sich auch nicht die bedenklichen Seiten verhehlen kann; denn das ist und bleibt denn doch trotz Allem wahr, daß es ein trauriges Ding ist, wenn der Dichter, der Künstler sein Werk so zu betrachten sich gewöhnt, wie der Schuhmacher seine Schuhe, der Schneider seinen Rock, wenn er auf Bestellung, auf Accord, auf Markt arbeitet und dem Publicum all seine kleinen Launen abmerkt! Dieses peinliche Wahrnehmen des Rechtes, wie man es in neuerer Zeit so häufig auf Titelblättern findet, macht, abgesehen davon, daß es oft in Lächerlichkeit ausartet, einen unangenehmen Eindruck.

Doch wir wollen uns an die Hauptsache halten und gern zugeben, daß es wünschenswerth und erspriesslich ist, das geistige Eigenthumsrecht festgestellt und allgemein anerkannt zu sehen, zumal dabei bei weitem mehr der Vortheil der Verleger als der Schriftsteller selbst in Betracht kommt; denn für diesen wird wohl zum allergrößten Theil das geistige Eigenthumsrecht eine Illusion bleiben, da es verhältnißmäßig nur wenige Autoren gibt, die ihren Verlegern positive Vorschriften machen oder ihr Recht verfolgen können. — Die Hauptsache bleibt immer ein Schutz des Buch- und Kunsthandels gegen Nachdruck — und insofern ist es interessant, daß dieser Congreß gerade in Belgien, dem dieserhalb so verurtheilten Lande, zusammenzutreten soll.

In dem Ausschreiben*), oder vielmehr in der Einladung zum Congreß, wird darauf hingewiesen, daß dieser sich im Allgemeinen etwa die politischen Congresse zum Vorbilde nehme; nicht nur habe die Erfahrung diese Art der Berathung sanctionirt, sondern auch ihre Großartigkeit und Wirksamkeit ans Licht gestellt; ohne sich in Abstractionen zu verlieren, habe sich die Discussion durch den Zusammenfluß ausgezeichneten Männer jedes Landes, die zusammengekommen, um ihr Wissen und ihre Liebe zum Fortschritt zu vereinen, in

*) Es ist unterzeichnet von Karl Jaider, ehemaligem Justizminister; Verwoort, Kammermitglied; Ed. Romberg, Director der industriellen Angelegenheiten im Ministerium; van der Belen, Director des Departements der Wissenschaften und Künste im Ministerium des Innern; Baron, Professor der franz. Literaturgeschichte, aus Lüttich; Fétis, Adjunct an der königlichen Bibliothek; Wilhelm Geefs, Bildhauer, von der königlichen Akademie; Portaels, Geschichtsmaler; Stallaert, Professor der vlämischen Sprache am Athenäum zu Brüssel; Casier, Advocat am Appellhofe daselbst.

großartiger Weise ausdehnen und erweitern können, und mehr als eine bedeutende Verbesserung verdanke man diesen internationalen Versammlungen.

Die Anreger des Congresses haben vornehmlich die Aufgabe im Auge gehabt, die allgemeinsten Gesichtspunkte, die bei der Natur des geistigen Eigenthums in Betracht kommen, auszumitteln und von möglichst vielen Seiten in das Licht stellen zu lassen, und über die einzelnen Gesetzgebungen und über die staatlichen Schranken hinaus einen gemeinsamen Boden zu gewinnen, auf dem jede weitere Fortbildung zu erfolgen hätte. Was bisher die einzelnen Staaten durch Sonderverträge erreicht und angebahnt, wird bereitwilligst anerkannt und nur einer Erweiterung und Verallgemeinerung anempfohlen. Man hofft auf diesem Felde einer allgemeinen Verbrüderung der Menschheit, die sonst doch an so vielen Klippen scheitert, den Weg bahnen zu können.

Wir glauben, es hätte dieser etwas anrühigen Redensart nicht bedurft, um eine Sache zu empfehlen, die sich gar nicht um allgemeine Verbrüderung der Menschheit, sondern um materielle Interessen, d. h. schließlich um Gelderwerb und Privatnutzen, dreht.

Es ist recht verständig, klug und löblich, wenn der europäische Buch- und Kunsthandel, wenn die eigentlichen Industrie-Schriftsteller auf Mittel und Vorkehrungen sinnen, ihr Capital zu schützen und den Zufälligkeiten der Concurrenz zu entziehen — mit einer Verbrüderung des Menschengeschlechtes hat aber diese rein geschäftsmäßige und juridische Organisation ebenso wenig zu thun, als die englische Baumwollenindustrie mit der Humanität und dem ewigen Frieden, obwohl auch diese Dinge häufig verwechselt werden. Man muß sich das deutlich machen, um nicht Ungehöriges in eine Frage zu bringen, die für sich selber von hinreichender Wichtigkeit ist.

Die Ausgleichung der verschiedenen Gesetzgebungen über das wissenschaftliche und künstlerische Eigenthum, wie sie bereits in verschiedenen Ländern bestehen, die Vereinfachung der Formalitäten werden also einen Hauptgegenstand der Besprechungen bilden, an dem das ganze geistige Europa theilzunehmen berufen ist. Es handelt sich um ein allgemeines geistiges Marktrecht, für welches keine nationalen Schranken mehr bestehen sollen.

(Schluß in Nr. 81.)

Actenstücke zur Geschichte des deutschen Buchhandels.

1.

A u f r u f

zur Gründung einer Verlagsbuchhandlung auf Actien.

Die Erfahrung unserer Tage hat gelehrt, daß verbundene Kräfte eher und leichter als eine vereinzelt Kraft größere Unternehmungen zum Gedeihen und zur Einträglichkeit emporheben.

In einer die Erwartung übertreffenden Weise blühen die Actiengesellschaften; und gewiß verdienen sie allgemeine Unterstützung, wenn sie außer dem Gewinn gleichzeitig das geistige Leben der Nation fördern. Ein derartiges Unternehmen edelster Art ist es, welches wir mit der Errichtung einer

Allgemeinen deutschen Verlagsanstalt

in Vorschlag bringen, dessen Entwurf wir Ihnen vorlegen und für welches wir um Ihre Betheiligung nachsuchen. Die Erwägung der beiden Thatfachen, daß unter den mehr als tausend bestehenden Buchhandlungen Deutschlands Zahlungseinstellungen oder gar Bankerotte selbst während der schwierigsten Handelskrisen zu den Ausnahmefällen gehören, und daß selten ein deutscher Schriftsteller den Ertrag seiner geistigen Erzeugnisse auszubeuten im Stande ist, hat zu dem Plane geführt, eine Handlung zu begründen, welche nur gute, wahrhaft nützliche, allgemeine Bildung fördernde Bücher verlegt und ihren Verfassern anstatt eines festen einmaligen